

Vergabegrundlage für Umweltzeichen

System Stoffhandtuchrollen im Stoffhandtuchspender

RAL-UZ 77



Ausgabe Juni 2008

RAL gGmbH

Siegburger Straße 39, 53757 Sankt Augustin, Germany,
Telefon: +49 (0) 22 41-2 55 16-0, Telefax: +49 (0) 22 41-2 55 16-11

Internet: www.blauer-engel.de, e-mail: umweltzeichen@RAL-gGmbH.de

Verlängerung bis 31.12.2016 ohne Änderung
Verlängerung ohne Änderung um 4 Jahre, bis 31.12.2020

Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkung	2
2	Geltungsbereich	3
3	Anforderungen.....	3
4	Nachweise.....	5
5	Zeichennehmer und Beteiligte.....	5
6	Zeichenbenutzung	5

Mustervertrag.....

1 Vorbemerkung

1.1 Die Jury Umweltzeichen hat in Zusammenarbeit mit dem Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, dem Umweltbundesamt und unter Einbeziehung der Ergebnisse der von RAL einberufenen Anhörungsbesprechungen diese Grundlage für die Vergabe des Umweltzeichens beschlossen. Mit der Vergabe des Umweltzeichens wurde RAL beauftragt.

Für alle Erzeugnisse, soweit diese die nachstehenden Bedingungen erfüllen, kann nach Antragstellung bei RAL auf der Grundlage eines mit RAL abzuschließenden Zeichenbenutzungsvertrages die Erlaubnis zur Verwendung des Umweltzeichens erteilt werden.

1.2 Zum Abtrocknen und Nachreinigen der Hände nach der Handwäsche in öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betrieben bieten sich bei Betrachtung der Hygiene, der Gebrauchstauglichkeit und unter Umweltaspekten Stoffhandtuchrollen an. Stoffhandtuchrollen zeichnen sich durch eine lange Lebensdauer (80 - 100 Umläufe), gute hygienische Eigenschaften und die Möglichkeit zur Weiterverwendung (z.B. als Poliertücher und Putzlappen) aus.

Moderne Wäschereien zeichnen sich zudem durch geringen Wasserverbrauch, umweltschonenden Einsatz von Waschmitteln und Kreislaufführung des Waschwassers aus. Die lange Lebensdauer von Stoffhandtüchern und deren Weiterverwendung z.B. als Putzlappen führt außerdem zu einem geringen Abfallaufkommen.

2 Geltungsbereich

Diese Vergabegrundlage gilt für das System Stoffhandtuchrollen aus Baumwolle in Stoffhandtuchspendern, die die nachfolgenden Anforderungen an die Stoffhandtuchrollen und das Reinigungsverfahren erfüllen.

Verstärkungen aus anderen Faserarten sind bis zu einem Anteil von 35% zugelassen.

3 Anforderungen

Mit dem Umweltzeichen kann das unter Abschnitt 2 genannte System gekennzeichnet werden, sofern folgende Anforderungen erfüllt werden:

3.1 Anforderungen an das Produkt:

3.1.1 Die Stoffhandtuchrollen müssen mindestens 80 mal wiederverwendbar sein und aus einem Handtuchspender entnommen werden.

3.1.2 Der benutzte Teil eines Handtuches muss nach einmaligem Gebrauch wieder in den Handtuchspender eingezogen werden.

- 3.1.3** Eine Stoffhandtuchrolle muss mindestens 80 Handtuchportionen ergeben.
- 3.1.4** Die Stoffhandtuchrollen müssen nach Abnutzung oder Verschleiß einer Weiterverwendung (z.B. Nutzung als Putztücher) zugeführt werden.
- 3.1.5** Die Stoffhandtuchrollen müssen den Anforderungen des LMBG (Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz), der Richtlinie für die Erkennung, Verhütung und Bekämpfung von Krankenhausinfektionen des ehemaligen BGVV - Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin ¹¹ (sofern sie in entsprechenden Arbeitsbereichen eingesetzt werden) sowie den Richtlinien der Arbeitsstätten-Verordnung entsprechen.
- 3.2** Anforderungen an das Reinigungsverfahren
- 3.2.1** Bei der Reinigung der Stoffhandtuchrollen in den Wäschereien dürfen nur Wasch- und Reinigungsmittel gem. § 2 Abs.1 WRMG eingesetzt werden, die folgende Inhaltsstoffe nicht enthalten:
- Phosphate
 - APEO (Alkylphenoethoxylate)
 - EDTA
 - optische Aufheller
 - Weichspüler
 - Phosphonate mit einem Anteil von > 1,0 Gew.-%
 - NTA mit einem Anteil > 1,0 Gew.-%
 - Bleichmittel auf Chlorbasis
 - halogenierte organische Verbindungen.
- 3.2.2** In dem Waschmittel dürfen keine Inhaltsstoffe enthalten sein, die in die Wassergefährdungsklasse 3 (WGK 3) eingestuft sind.
- 3.2.3** Eine Vorreinigung des Waschgutes mit Lösemitteln gemäß Anhang 52 der Abwasserverordnung (AbwV) zum Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ist nicht zulässig.
- 3.2.4** Zur Minimierung des Einsatzes von Tensiden ist mit Weichwasser zu waschen.
- 3.2.5** Der Frischwasserverbrauch darf bei Wäschereien mit Wiederverwendung des Wassers 8 m³ je t Trockenwaschgut und bei allen sonstigen Wäschereien 10 m³ je t Trockenwaschgut nicht überschreiten.
- 3.3** Im gesamten Reinigungs- und Nachbehandlungsverfahren der Stoffhandtuchrollen dürfen grundsätzlich keine Stoffe und Zubereitungen eingesetzt werden, die biozide Wirkung haben.
- Ausgenommen von diesem Verbot sind:

- In den eingesetzten Zubereitungen zum Zwecke der Konservierung enthaltene Topfkonservierungsmittel
- Bleichmittel auf Sauerstoffbasis.

4 Nachweise

- 4.1** Der Antragsteller legt eine Gebrauchsanweisung vor.
- 4.2** Der Antragsteller erklärt die Einhaltung der Anforderungen der Ziffern 3.1.1 bis 3.1.5.
- 4.3** Der Antragsteller beschreibt, in welcher Weise die Stoffhandtuchrollen nach Abnutzung oder Verschleiß weiterverwendet werden.
- 4.4** Der Antragsteller gibt die UBA-Anmeldenummer für alle verwendeten Wasch- und Reinigungsmittel an.
- 4.5** Zur Einhaltung von Punkt 3.2.1 legt der Antragsteller Erklärungen für die im Waschprozess eingesetzten Wasch- und Reinigungsmittel der Lieferanten oder Hersteller vor. In der Erklärung sind die betreffenden Wasch- und Reinigungsmittel mit Handelsnamen und UBA-Anmeldenummern anzugeben.
Der Antragsteller erklärt die Einhaltung der Anforderungen der Ziffern 3.2.2 bis 3.2.5 und legt eine Beschreibung des verwendeten Reinigungsverfahrens vor.
- 4.6** Der Antragsteller erklärt die Einhaltung der Anforderungen nach Ziffer 3.3.

5 Zeichennehmer und Beteiligte

- 5.1** Zeichennehmer sind Anbieter von Systemen gemäß Abschnitt 2.
- 5.2** Beteiligte am Vergabeverfahren
 - RAL für die Vergabe des Umweltzeichens Blauer Engel,
 - das Bundesland, in dem sich die Produktionsstätte des Antragstellers befindet,
 - das Umweltbundesamt, das nach Vertragsschluss alle Daten und Unterlagen erhält, die zur Beantragung des Blauen Engel vorgelegt wurden, um die Weiterentwicklung der Vergabegrundlagen fortführen zu können.

6 Zeichenbenutzung

- 6.1** Die Benutzung des auf der ersten Seite abgebildeten Umweltzeichens durch den Zeichennehmer erfolgt aufgrund eines mit RAL abzuschließenden Zeichenbenutzungsvertrages.
- 6.2** Im Rahmen dieses Vertrages übernimmt der Zeichennehmer die Verpflichtung, die Anforderungen gemäß Abschnitt 3 für die Dauer der Benutzung des Umweltzeichens

¹ Die Nachfolgeinstitutionen sind nach der Auflösung des BgVV das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) und das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL)

einzuhalten.

- 6.3** Für die Kennzeichnung von Produkten gemäß Abschnitt 2 werden Zeichenbenutzungsverträge abgeschlossen.

Die Geltungsdauer dieser Verträge läuft bis zum 31.12.2020. Sie verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, falls der Vertrag nicht bis zum 31.03.2020 bzw. 31.03. des jeweiligen Verlängerungsjahres schriftlich gekündigt wird.

Eine Weiterverwendung des Umweltzeichens ist nach Vertragsende weder zur Kennzeichnung noch in der Werbung zulässig. Noch im Handel befindliche Produkte bleiben von dieser Regelung unberührt.

- 6.4** In dem Zeichenbenutzungsvertrag ist festzulegen:

6.4.1 Zeichennehmer (Hersteller)

6.4.2 Marken-/Handelsname, Systembezeichnung

© 2008 RAL gGmbH, Sankt Augustin

V E R T R A G

Nr.

über die Vergabe des Umweltzeichens

RAL. als Zeichengeber und die Firma
(Hersteller/Anwender)

als Zeichennehmer - nachfolgend kurz ZN genannt -
schließen folgenden Zeichenbenutzungsvertrag:

M U S T E R

1. Der ZN erhält das Recht, unter folgenden Bedingungen das dem Vertrag zugrunde liegende Umweltzeichen zur Kennzeichnung des Produkts/der Produktgruppe/Aktion **System Stoffhandtuchrollen im Stoffhandtuchspender** für
"(Marken-/Handelsname)"
zu benutzen. Dieses Recht erstreckt sich nicht darauf, das Umweltzeichen als Bestandteil einer Marke zu benutzen. Das Umweltzeichen darf nur in der abgebildeten Form und Farbe mit der unteren Umschrift "Jury Umweltzeichen" benutzt werden, soweit nichts anderes vereinbart wird. Die Abbildung der gesamten inneren Umschrift des Umweltzeichens muss immer in gleicher Größe, Buchstabenart und -dicke sowie -farbe erfolgen und leicht lesbar sein.
2. Das Umweltzeichen gemäß Abschnitt 1 darf nur für o.g. Produkt/Produktgruppe/Aktion benutzt werden.
3. Für die Benutzung des Umweltzeichens in der Werbung oder sonstigen Maßnahmen des ZN hat dieser sicherzustellen, dass das Umweltzeichen nur in Verbindung zu o.g. Produkt/ Produktgruppe/Aktion gebracht wird, für die die Benutzung des Umweltzeichens mit diesem Vertrag geregelt wird. Für die Art der Benutzung des Zeichens, insbesondere im Rahmen der Werbung, ist der Zeichennehmer allein verantwortlich.
4. Das/die zu kennzeichnende Produkt/Produktgruppe/Aktion muss während der Dauer der Zeichenbenutzung allen in der "Vergabegrundlage für Umweltzeichen RAL-UZ 77" in der jeweils gültigen Fassung enthaltenen Anforderungen und Zeichenbenutzungsbedingungen entsprechen. Dies gilt auch für die Wiedergabe des Umweltzeichens (einschließlich Umschrift). Schadensersatzansprüche gegen RAL, insbesondere aufgrund von Beanstandungen der Zeichenbenutzung oder der sie begleitenden Werbung des ZN durch Dritte, sind ausgeschlossen.
5. Sind in der "Vergabegrundlage für Umweltzeichen" Kontrollen durch Dritte vorgesehen, so übernimmt der ZN die dafür entstehenden Kosten.
6. Wird vom ZN selbst oder durch Dritte festgestellt, dass der ZN die unter Abschnitt 2 bis 5 enthaltenen Bedingungen nicht erfüllt, verpflichtet er sich, dies RAL anzuzeigen und das Umweltzeichen solange nicht zu benutzen, bis die Voraussetzungen wieder erfüllt sind. Gelingt es dem ZN nicht, den die Zeichenbenutzung voraussetzenden Zustand unverzüglich wiederherzustellen oder hat er in schwerwiegender Weise gegen diesen Vertrag verstoßen, so entzieht RAL gegebenenfalls dem ZN das Umweltzeichen und untersagt ihm die weitere Benutzung. Schadensersatzansprüche gegen RAL wegen der Entziehung des Umweltzeichens sind ausgeschlossen.
7. Der Zeichenbenutzungsvertrag kann aus wichtigen Gründen gekündigt werden.
Als solche gelten z. Beispiel:
 - nicht gezahlte Entgelte
 - nachgewiesene Gefahr für Leib und Leben.Eine weitere Benutzung des Umweltzeichens ist in diesem Fall verboten. Schadensersatzansprüche gegen RAL sind ausgeschlossen (vgl. Ziffer 6 Satz 3).
8. Der ZN verpflichtet sich, für die Nutzungsdauer des Umweltzeichens RAL ein Entgelt gemäß "Entgeltordnung für das Umweltzeichen" in ihrer jeweils gültigen Ausgabe zu entrichten.
9. Die Geltungsdauer dieses Vertrages läuft gemäß "Vergabegrundlage für Umweltzeichen RAL-UZ 77" bis zum 31.12.2020. Sie verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, falls der Vertrag nicht bis zum 31.03.2020 bzw. bis zum 31.03. des jeweiligen Verlängerungsjahres schriftlich gekündigt wird. Eine Benutzung des Umweltzeichens ist nach Vertragsende weder zur Kennzeichnung noch in der Werbung zulässig. Noch im Handel befindliche Produkte bleiben von dieser Regelung unberührt.
10. Mit dem Umweltzeichen gekennzeichnete Produkte/Aktionen und die Werbung dafür dürfen nur bei Nennung der Firma des
(ZN/Inverkehrbringers)
an den Verbraucher gelangen.

Sankt Augustin, den

Ort, Datum

RAL gGmbH
Geschäftsleitung

(rechtsverbindliche Unterschrift
und Firmenstempel

